



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DER PRÄSIDENT

509 Präs 25/26m

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, den Senatspräsidenten Dr. Musger und die Hofräte MMag. Sloboda, Mag. Schober, Dr. Vollmaier und Mag. Böhm als weitere Mitglieder folgende

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Konsumentenschutzgesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz und das  
Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden  
(Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG)**

**Allgemeines**

Der vorliegende Ministerialentwurf dient der Umsetzung von Teilen der Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Warenreparatur-Richtlinie) in innerstaatliches Recht. Angesichts der angeordneten Umsetzung bis 31. Juli 2026 besteht an der Notwendigkeit des geplanten Gesetzesvorhabens kein Zweifel. Ebenso wenig bestehen gegen die vorgeschlagenen Umsetzungsmaßnahmen aus Sicht des Obersten Gerichtshofs grundsätzliche Bedenken.

Allerdings werden aus gesetzestechnischer Sicht zur Klarstellung und Bereinigung sprachlicher Unschärfen Korrekturen angeregt, um Missverständnisse bei der Anwendung der Umsetzungsvorschriften hintanzuhalten.

**Zu Art 1 (KSchG):**

Zu § 5d Abs 3 Z 4:

Die Bestimmung soll – mit gewissen sprachlichen Adaptierungen – Art 4 Abs 5 Warenreparatur-Richtlinie zur 30-tägigen Bindung des Reparaturbetriebs an die im

verwendeten Europäischen Formular für Reparaturinformationen enthaltenen Reparaturbedingungen umsetzen. Sie sieht eine Verpflichtung des Reparaturbetriebs zum Abschluss eines Vertrags über die Reparaturdienstleistung zu den im Formular festgelegten Bedingungen vor, wenn der Verbraucher diese innerhalb der Bindungsfrist akzeptiert.

Dies läuft auf einen in Art 4 Abs 5 Warenreparatur-Richtlinie nicht vorgesehenen (einseitigen) Kontrahierungszwang des Reparaturbetriebs im Fall eines Akzepts der Reparaturbedingungen durch den Verbraucher hinaus. Der Kontrahierungszwang soll nach den Erläuterungen zum Ministerialentwurf mit sich bringen, dass der Verbraucher bei unberechtigter Verweigerung des Vertragsabschlusses *„seinen Anspruch auf Vertragsabschluss bzw unmittelbar auf Leistung der Reparatur gegen den Reparaturbetrieb klagsweise geltend machen“* kann.

Statt der gewählten Konstruktion würde sich als einfachere, Art 4 Abs 5 Warenreparatur-Richtlinie eher entsprechende und zudem mit den allgemeinen Regeln der §§ 861, 862 ABGB in Einklang zu bringende Alternative das Zustandekommen des Vertrags über die Reparaturdienstleistung – und daraus abgeleiteter Leistungsansprüche – unmittelbar mit Zugang des Akzepts des Verbrauchers anbieten.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung des § 5d Abs 3 Z 4 Satz 3 KSchG:

*„Wenn der Verbraucher innerhalb der Gültigkeitsdauer die Bedingungen, die in dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegt sind, akzeptiert, kommt der Vertrag über die Reparaturdienstleistung mit dem darin angegebenen Inhalt zustande.“*

Zu § 9b Abs 1:

Nach dieser Bestimmung, mit der Art 5 Abs 1 Satz 1 und 2 Warenreparatur-Richtlinie umgesetzt werden soll, hat der Hersteller einer Ware, für die in den in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführten Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, mit einem Verbraucher auf dessen Verlangen einen Vertrag über die Reparatur dieser Ware in dem in diesen Rechtsakten festgelegten Umfang abzuschließen, es sei denn, eine Reparatur ist nicht möglich.

Auch das „Recht auf Reparatur“ gegenüber dem Hersteller soll also nach dem geplanten Entwurf in Form eines – unter bestimmten in § 9b Abs 1 und 3 KSchG näher festgelegten Voraussetzungen eingreifenden – (einseitigen) Kontrahierungszwangs implementiert werden. Ein solcher wird zwar in der zugrundeliegenden Warenreparatur-Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben: Deren Art 5 Abs 1 Satz 1 trägt den Mitgliedstaaten lediglich auf

„sicherzustellen“, dass der Hersteller auf Verlangen eines Verbrauchers Waren, für die in den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, in dem in diesen Rechtsakten festgelegten Umfang repariert. In welcher Form diese Reparaturverpflichtung umzusetzen ist, lässt die Richtlinie offen. Zugleich ist aber auf Erwägungsgrund 16 der Richtlinie hinzuweisen, wonach der Preis für die Reparatur und die Reparaturbedingungen „in einem Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Hersteller vereinbart werden“ sollten. Schon vor diesem Hintergrund erscheint das im Ministerialentwurf intendierte Konzept eines Kontrahierungszwangs mit den Richtlinienvorgaben vereinbar (näher dazu *Kieninger*, Recht auf Reparatur [„Right to Repair“] und Europäisches Vertragsrecht, [ZEuP 2020, 264](#) [272 f]).

Was die konkrete Reichweite dieses Kontrahierungszwangs der Hersteller der in Anhang II der Warenreparatur-Richtlinie aufgelisteten Warenkategorien betrifft, so stellt die vorgeschlagene Bestimmung des § 9b Abs 1 KSchG zwar – im Einklang mit den Richtlinienvorgaben (vgl Art 1 Abs 3 sowie Erwägungsgrund 25) – erkennbar auf den jeweiligen in Anhang II der Richtlinie zur betreffenden Warenkategorie angeführten Rechtsakt der Union ab (Arg: „in dem in diesen Rechtsakten festgelegten Umfang“). Damit soll es zu einem Gleichlauf der in jedem einzelnen Rechtsakt für die betreffende Warengruppe vorgesehenen „Anforderungen an die Reparierbarkeit“ und der Reparaturpflicht kommen. Mit anderen Worten soll eine mittels Kontrahierungszwangs durchsetzbare Reparaturverpflichtung nur *insoweit* bestehen, als der Hersteller die Reparierbarkeit seiner betroffenen Ware (bzw die Verfügbarkeit von Ersatzteilen) nach dem dafür geltenden Rechtsakt der Union sicherstellen muss. Gedacht ist also an eine Verpflichtung der jeweiligen Hersteller zum Abschluss eines Reparaturvertrags, die in sachlicher und zeitlicher Hinsicht je nach Warenkategorie unterschiedlich weit reicht.

Dieser Umstand geht aus der vorgeschlagenen Textierung aber nicht deutlich hervor. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten erscheint insoweit eine Klarstellung durch Präzisierung der Regelung des § 9b Abs 1 KSchG sinnvoll.

Vorgeschlagen wird die Anfügung folgenden Satzes 2:

*„Eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss besteht nur, soweit und solange der Hersteller die Reparierbarkeit der Ware nach dem dafür geltenden Rechtsakt der Union sicherstellen muss.“*

Was im Übrigen den in § 9b Abs 1 KSchG angeführten Entfall der Verpflichtung zum Abschluss eines Reparaturvertrags bei Unmöglichkeit der Reparatur anbelangt, so

beschränken sich die Erläuterungen zum Ministerialentwurf auf einen Hinweis auf Erwägungsgrund 24 der Warenreparatur-Richtlinie, wonach der Hersteller zwar von der Reparaturverpflichtung befreit sein soll, wenn eine Reparatur faktisch oder rechtlich unmöglich ist, aber eine Reparatur nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen, wie aufgrund von Kosten für Ersatzteile, oder allein deshalb ablehnen können soll, weil eine frühere Reparatur von anderen Reparaturbetrieben oder gegebenenfalls vom Verbraucher vorgenommen wurde. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, in den Materialien klarstellend anzumerken, dass sich der Hersteller ebenso wenig mit Erfolg auf die (faktische) Unmöglichkeit der Reparatur berufen kann, die sich gerade nur daraus ergibt, dass er die für seine Ware normierten „Anforderungen an die Reparierbarkeit“ missachtet hat (vgl dazu *Niermeier*, Das neue europäische Recht auf Reparatur, [ZfPC 2024, 150](#)).

Zu § 9b Abs 2:

Die vorgeschlagene Regelung enthält unter anderem eine Legaldefinition des Begriffs „Reparatur“ als *„eine oder mehrere Maßnahmen [...], die durchgeführt werden, um ein fehlerhaftes Produkt oder Abfall in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird.“* Diese Begriffsbestimmung ist Art 2 Nr 20 Verordnung (EU) 2024/1781 entlehnt, auf den Art 2 Nr 3 Warenreparatur-Richtlinie verweist.

Die wortidentische Wiedergabe dieser Legaldefinition erweist sich jedoch aus gesetzestechnischer Sicht als wenig überzeugend:

Im Dunkeln bleibt insbesondere, was im gegebenen Zusammenhang mit der Wendung *„oder Abfall“* zum Ausdruck gebracht werden soll. Vorgeschlagen wird, diese zu streichen. Abgesehen davon lädt die ohne nähere Präzisierung übernommene Wortfolge *„in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird“* zur Fehlinterpretation ein, es könnte bei der in Rede stehenden Reparatur durch den Hersteller darum gehen, jenen Zustand der Ware (wieder-)herzustellen, in dem diese gerade den im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Verbraucher vereinbarten (also von diesen inter partes „vorgesehenen“) Verwendungszweck erfüllt; tatsächlich ist aber der (ursprünglich) vom Hersteller anlässlich der Produktentwicklung vorgesehene Verwendungszweck gemeint (deutlich in diese Richtung etwa Art 2 Nr 18 Verordnung [EU] 2024/1781). Es erscheint ratsam, diesen Umstand in den Materialien klarzustellen.

Zu § 9b Abs 3 Z 2:

Der Begriff „Mangel“ – wenngleich auch in Art 1 Abs 2 Warenreparatur-Richtlinie gebraucht – sollte im vorliegenden Zusammenhang vermieden werden, bezeichnet er doch nach

herrschendem Verständnis gerade das negative Abweichen des Geleisteten vom konkret Geschuldeten, dessentwegen den (vertragswidrig leistenden) Schuldner Gewährleistungspflichten treffen ([RS0018547](#)).

In der Bestimmung des § 9b KSchG zur Reparaturverpflichtung des Herstellers, die nach der erkennbaren Intention des Entwurfs streng von den Gewährleistungspflichten des Verkäufers abzugrenzen ist und gerade nur dann eingreifen soll, wenn Gewährleistungsansprüche nicht bestehen, erscheint die Formulierung „Mangel“ sprachlich unscharf und wird im Übrigen auch nicht durchgehalten, ist doch in Abs 2 der geplanten Regelung von einem „fehlerhaften“ Produkt die Rede.

Es wird empfohlen, die Terminologie im Sinn der zweiten Variante zu vereinheitlichen; alternativ bietet sich der (neutrale) Begriff „Defekt“ an.

Entsprechendes sollte auch in Ansehung des geplanten § 5d Abs 3 Z 2 und Z 3 lit d KSchG erwogen werde, wo ebenfalls von einem „Mangel“ die Rede ist, ohne dass damit der (subjektive) Mangelbegriff des Gewährleistungsrechts angesprochen werden soll.

Zu § 9b Abs 5:

Nach dieser Bestimmung, mit der Art 5 Abs 2 lit c Warenreparatur-Richtlinie nahezu wortgleich umgesetzt werden soll, „kann“ der Hersteller dem Verbraucher für die Dauer der Reparatur unentgeltlich oder gegen ein angemessenes Entgelt eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung stellen, und er „kann“ in Fällen, in denen die Reparatur unmöglich ist, dem Verbraucher eine überholte Ware anbieten.

Hingewiesen wird zunächst darauf, dass offenbar nicht die faktische Möglichkeit, sondern die rechtliche Zulässigkeit einer (auch entgeltlichen) Zurverfügungstellung einer Ersatzware sowie des Angebots einer überholten Ware (im Fall der Unmöglichkeit einer Reparatur) einer Regelung zugeführt werden soll, sodass sprachlich korrekt auf ein „Dürfen“ statt auf ein „Können“ abzustellen wäre.

Zudem sollte im Hinblick auf die in der Regelung angeführte Möglichkeit (Zulässigkeit) einer entgeltlichen Zurverfügungstellung der Ersatzware nicht von einer „Leihgabe“ gesprochen werden (vgl zum definitionsgemäß unentgeltlichen Leihvertrag § 971 ABGB).

Abgesehen von diesen terminologischen Ungenauigkeiten ist aber zu konstatieren, dass der intendierten Bestimmung kein eigenständiger normativer Gehalt zukommt: Dass die Parteien des Reparaturvertrags – innerhalb den allgemein zu beachtenden Grenzen – Nebenabreden über die Zurverfügungstellung einer Ersatzware während des Reparaturzeitraums treffen

dürfen, ergibt sich schon aus dem Prinzip der Privatautonomie und der daraus erfließenden Vertragsfreiheit. Einer Klarstellung durch gesonderte Regelung bedarf es insoweit nicht. Dementsprechend bringen auch die Erläuterungen zum Ministerialentwurf zutreffend zum Ausdruck, dass mit den Richtlinienvorgaben „im Grunde Selbstverständliches“ normiert werde, weshalb eine Umsetzung in nationales Recht nicht zwingend geboten sei. Es sollte daher erwogen werden, den vorgeschlagenen Abs 5 ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu § 41a Abs 42:

Aus Art 21 und 22 Warenreparatur-Richtlinie in Zusammenhalt mit deren Erwägungsgrund 44 ergibt sich im Hinblick auf das intertemporale Recht die vom innerstaatlichen Gesetzgeber umzusetzende Vorgabe, dass die in Art 5 und 6 Warenreparatur-Richtlinie geregelte Reparaturverpflichtung – anders als die Regelungen des Art 16 Warenreparatur-Richtlinie betreffend die Änderung der Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771 – ab dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes auch für jene (in Anhang II der Richtlinie angeführten) Waren gelten soll, die vom Verbraucher schon vor dem Inkrafttretenszeitpunkt erworben wurden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, eine entsprechende Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich des „Rechts auf Reparatur“ zu ergänzen.

Vorgeschlagen wird die Anfügung folgenden Satzes 2:

*„Die §§ 9b bis 9d samt Überschriften sind auch auf Waren anzuwenden, die von einem Verbraucher vor dem 31. Juli 2026 erworben wurden.“*

**Zu Art 2 (VGG):**

Zu § 13 Abs 1a:

Der vorgeschlagene Abs 1a soll die Vorgabe in Art 16 Nr 4 Warenreparatur-Richtlinie nahezu wortident umsetzen. Nach der geplanten Fassung „kann“ der Unternehmer während der Verbesserung, abhängig von den besonderen Eigenschaften der entsprechenden Warenkategorie, insbesondere dem Bedarf des Verbrauchers, solche Waren ständig verfügbar zu haben, dem Verbraucher unentgeltlich eine Ersatzware, auch eine überholte Ware, leihweise zur Verfügung stellen.

Mit Blick auf die schon zuvor zur intendierten Regelung in § 9b Abs 5 KSchG angeführten Überlegungen, ist hier zunächst eine sprachliche Präzisierung dahin zu erwägen, dass auf ein „Dürfen“ statt auf ein „Können“ abgestellt wird.

Der § 13 Abs 1a VGG zugrundeliegenden Richtlinienvorgabe ist – anders als jener in Ansehung des § 9b Abs 5 KSchG – sehr wohl ein eigenständiger normativer Aussagewert zu entnehmen, soll doch in Art 16 Nr 4 Warenreparatur-Richtlinie erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Verbraucher während der Verbesserung im Rahmen der Gewährleistung vom Verkäufer eine Ersatzware nur unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden darf. Dies folgt einerseits aus systematischen Erwägungen, namentlich aus einer Gegenüberstellung der genannten Richtlinienbestimmung mit der Parallelbestimmung in Art 5 Abs 2 lit c Warenreparatur-Richtlinie, in der dem reparaturpflichtigen Hersteller sehr wohl die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Ersatzware zugestanden wird. Andererseits verdeutlicht auch Erwägungsgrund 42 der Richtlinie, in jedem Fall sollte die dem Verbraucher vorübergehend als Leihgabe zur Verfügung gestellte Ersatzware kostenlos sein.

Angeregt wird zu erwägen, diese normative Aussage in der vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmung klarer zu treffen.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung:

*„Während der Verbesserung darf der Unternehmer dem Verbraucher eine Ersatzware nur unentgeltlich leihweise, allerdings auch in überholter Form, zur Verfügung stellen.“*

Zu § 13 Abs 2 Satz 2:

In dieser vorgeschlagenen Anfügung zur Bestimmung des § 13 Abs 2 ist – wiederum der sprachlich ungenauen Vorgabe in Art 16 Nr 4 Warenreparatur-Richtlinie folgend – davon die Rede, dass der Verkäufer, auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers, zur Erfüllung seiner Verpflichtung, die Ware zu ersetzen, eine überholte Ware bereitstellen „kann“. Neuerlich wird angeregt, präziser zu formulieren, dass der Verkäufer „[...] *eine überholte Ware bereitstellen darf*“.

Abgesehen davon erscheint es angebracht, statt der Wendung „*die Ware zu ersetzen*“, im Sinn der im österreichischen Gewährleistungsrecht etablierten und auch in § 13 VGG durchwegs gebrauchten Terminologie, die Formulierung „*die Ware auszutauschen*“ zu wählen.

---

**Oberster Gerichtshof**  
**Wien, 8. April 2026**  
**Dr. Kodek, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG